

LOGICS SOFTWARE LIZENZVERTRAG

Stand: Juli 2017

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN: Dieser Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürlicher oder juristischer Person) als Endanwender und der Logics Software GmbH, München. Das Software-Produkt ("Software") wird nicht an Sie verkauft, sondern an Sie lizenziert.

Durch Öffnen der Verpackung der gelieferten Software oder indem Sie die Software installieren, kopieren oder anderweitig benutzen, erklären Sie sich einverstanden, an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden zu sein.

Wenn Sie den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zustimmen, ist Logics Software GmbH nicht bereit, die Software an Sie zu lizenzieren. In diesem Falle sind Sie nicht berechtigt, die Software zu benutzen oder zu kopieren. Ferner sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich mit Logics Software GmbH in Verbindung zu setzen, um von dieser zu erfahren, wie Sie das unbenutzte Produkt gegen Kostenerstattung zurückgeben können.

1. EINRÄUMUNG EINER LIZENZ. ("Lizenz") Die Logics Software Lizenz-Vereinbarung gibt Ihnen die **nicht übertragbare** Berechtigung, eine Kopie des Logics Software-Produktes ("Software") auf einem Einzelcomputer zu installieren und zu benutzen. Sie sind ebenfalls berechtigt, eine Kopie des Softwareprodukts über ein internes Netzwerk an Ihre anderen Computer zu verteilen. Sie sind jedoch verpflichtet, für das Softwareprodukt für jeden Computer, auf dem das Softwareprodukt benutzt wird oder an den es verteilt wurde, eine Lizenz zu erwerben, die speziell für die Benutzung auf diesem Computer gilt. Eine Lizenz für das Softwareprodukt darf nicht geteilt werden oder gleichzeitig an verschiedenen Computern genutzt werden.

2. URHEBERRECHT. Das Eigentum und das Urheberrecht an dem Softwareprodukt (einschließlich irgendwelcher Bilder, Photographien, Animationen, Video, Musik, Text und "Applets", die im Softwareprodukt enthalten sind), dem gedruckten Begleitmaterial und sämtliche Kopien liegen bei Logics Software GmbH oder dessen Lieferanten. Das Softwareprodukt ist durch Urheberrechtsgesetze, Bestimmungen internationaler Verträge und Rechtsvorschriften gegen Kopieren geschützt.

3. SOFTWARE AUF MEHREREN SPEICHERMEDIEN. Es kann sein, dass Sie die Software auf mehr als einem Speichermedium erhalten. Unabhängig von Typ oder Größe der erhaltenen Medien sind Sie lediglich berechtigt, ein Medium zu benutzen, das zu Ihrem einzelnen Computer passt. Sie sind nicht berechtigt, ein anderes Medium auf einem anderen Computer zu benutzen oder zu installieren. Sie sind nicht berechtigt, ein anderes Medium auf einen anderen Benutzer zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen oder in sonstiger Weise zu übertragen.

4. WEITERE BESCHRÄNKUNGEN. Sie sind nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen oder in sonstiger Weise zu übertragen. Zurückentwickeln (Reverse engineering), Dekompilieren und Entassemblieren der Software sind nicht gestattet.

GARANTIE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Logics Software GmbH garantiert für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Empfangsdatum, dass die Software im Wesentlichen gemäß den begleitenden schriftlichen Unterlagen arbeitet. Diese Garantie wird von Logics Software GmbH als Hersteller des Produkts übernommen. Etwaige gesetzliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Verkäufer (möglicherweise auch Logics Software GmbH), von dem Sie Ihre Software bezogen haben, werden hierdurch weder ersetzt noch beschränkt.

Die zuvor genannte Haftung der Logics Software GmbH als Hersteller besteht nach Wahl von Logics Software GmbH entweder (a) in der Rückerstattung des bezahlten Preises oder (b) in der Reparatur oder dem Ersatz der Software. Soweit die Reparatur oder der Ersatz der Software fehlschlägt, bleibt das Recht des Kunden zur Preisherabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt.

Die Herstellergarantie gilt nicht, wenn der Ausfall der Software auf einen von der Logics Software GmbH unverschuldeten Unfall, auf Missbrauch oder auf fehlerhafte Anwendung durch den Kunden zurückzuführen ist. Für eine Ersatz-Software übernimmt Logics Software GmbH nur für den Rest der ursprünglichen Garantiezeit, mindestens jedoch für 30 Tage, eine Garantie.

Soweit Logics Software GmbH selbst Verkäufer der Software und/oder der Hardware ist und aus diesem Grunde auch als Verkäufer haftet, ist sie bei Mangelhaftigkeit der Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Für Folgeschäden (z.B. Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust an geschäftlichen Informationen und Daten oder andere Schäden, die nicht an den von Logics Software GmbH hergestellten oder verkauften Gegenständen entstanden sind) haftet Logics Software GmbH weder als Hersteller, noch als Verkäufer. Dieser Ausschluss der Haftung gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von Logics Software GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht, soweit der Schaden auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Des Weiteren sind von diesem Ausschluss mögliche Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz nicht erfasst.

Logics Software GmbH haftet weder als Hersteller, noch als Verkäufer für solche Schäden, die aufgrund einer fehlerhaften Benutzung des Produkts entstanden sind.

Für von Logics Software GmbH verkaufte Hardware übernimmt Logics Software GmbH die gesetzliche Haftung nach Maßgabe der vorangegangenen Bestimmungen für einen Zeitraum von einem Jahr ab Übergabe der Hardware.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LOGICS SOFTWARE GMBH

Stand: Juli 2017

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen bereits geschlossener Verträge.

1.2 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

1.3 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Diese Schriftformklausel gilt nicht für zukünftige Änderungen des Vertrages, d.h. solche, die nach Abschluss des Vertrages getroffen werden.

2. Angebot

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Geringfügige technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie geringfügige Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben der Firma Logics Software GmbH vorbehalten, soweit diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Teillieferungen sind zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Annahme der Teillieferungen für den Kunden unzumutbar ist.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie unverschuldete Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Anordnungen etc. berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein teilweiser Rücktritt kommt nicht in Betracht, wenn die Teilleistung für den Kunden nicht von Interesse ist.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

4.2 Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

5. Garantie und Haftungsbeschränkung

Es gelten die Konditionen des jeweiligen Logics Software Lizenzvertrages.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

6.2 Verarbeitungen oder Umbildungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Dies bedeutet, dass wir anteilmäßig an der neu hergestellten einheitlichen Sache entsprechend der Höhe unserer noch offenen Forderung Eigentümer bzw. Miteigentümer werden. Maßgeblich für die Höhe des Miteigentums ist das Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren und/oder dem Arbeitswert zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum aufgrund des Eigentumsvorbehalts oder aufgrund der zuvor geregelten Herstellervereinbarung zusteht, wird im Folgenden als vorbehaltene Ware bezeichnet.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die vorbehaltene Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und/oder zu veräußern. Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf und/oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der vorbehaltenen Ware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe unserer noch offenen Kaufpreisforderung ab. Der Kunde bleibt jedoch ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist widerruflich für den Fall des Verzugs des Kunden.

6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die vorbehaltene Ware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die vorbehaltene Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegen einen Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der vorbehaltenen Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit das Verbraucherkreditgesetz zur Anwendung kommt.

7. Zahlung

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

7.2 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind Zahlungen, die nicht zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten reichen, zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.

7.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Kunden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein Verzugsschaden oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Im Falle eines solchen Nachweises ist er nur zum Ersatz des real entstandenen Schadens verpflichtet.

7.4 Kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens mit 10% der Gesamtleistung - bzw. bei einer vertraglichen Laufzeit über drei Jahren mit 5% der Gesamtleistung - in Verzug, so sind wir berechtigt, ihm eine zweiwöchige Zahlungsfrist einzuräumen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

7.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung von uns unbestritten ist oder deren Bestand rechtskräftig festgestellt wurde.

8. Lizenzbedingungen, Urheberrechte

Es gelten die Konditionen des jeweiligen Logics Software Lizenzvertrages.

9. Export

Die Produkte der Logics Software GmbH sind zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und erfüllen die inländischen gesetzlichen Voraussetzungen. Eine etwaige Ausfuhr der Ware aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Kunden geschieht allein in dessen Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst herbeizuführen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist München. Soweit der Kunde nicht Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, hat die Vereinbarung des Erfüllungsortes keine Auswirkung auf den Gerichtsstand.

10.2 Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt als örtlicher Gerichtsstand das Amtsgericht München, bzw. das Landgericht München I als vereinbart.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Parteien eine Einigung herbeiführen, die den durch die unwirksame Klausel beabsichtigten Zweck erreicht.

Der Vertrag ist insgesamt unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.